

# ***Satzung***

*der*

## ***„Stadtjugendkapelle Herzogenaurach e.V.“***

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtjugendkapelle Herzogenaurach e.V.“ und hat seinen Sitz in Herzogenaurach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadtjugendkapelle Herzogenaurach e.V. mit dem Sitz in Herzogenaurach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sie erzielt diese Zwecke durch die Förderung der Jugendpflege, insbesondere der Jugendberziehung, indem sie Jugendlichen die Möglichkeit des Erlernens eines Musikinstrumentes und der Ausübung der Musik, insbesondere der Blasmusik, bietet und damit die Möglichkeit der sinnvollen Freizeitgestaltung, die über den bloßen Zeitvertreib hinaus für das ganze Leben die Fähigkeit der Persönlichkeitsentfaltung eröffnet.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind insbesondere:

- a) die Erteilung von Gruppenunterricht in regelmäßigen Musikübungsstunden für die jugendlichen Mitglieder;
  - b) die Durchführung von regelmäßigen Hauptproben für die jugendlichen Mitglieder;
  - c) das Auftreten der Jugendkapelle in der Öffentlichkeit und ihre Teilnahme an Musikveranstaltungen;
  - d) die Bereitstellung von Noten, Musikliteratur, Instrumenten und sonstigen zur Ausrüstung einer Kapelle erforderlichen Materialien für die jugendlichen Mitglieder;
  - e) die kostenlose, leihweise Überlassung von Musikinstrumenten an bedürftige oder sonst förderungswürdige jugendliche Mitglieder;
  - f) die Bildung von Freizeitgestaltungsgruppen der jugendlichen Mitglieder, die der musikalischen Fortbildung dienen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die obengenannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, sie wird wirksam mit der Bestätigung durch das Präsidium.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Gefördertes Mitglied des Vereins kann jeder Jugendliche bis zu 18 Jahren sein, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter förderndes Mitglied des Vereins ist. Gefördertes Mitglied ab 18 Jahren kann jede natürliche Person sein, die selbst Mitglied des Vereins ist.
4. Geförderte Mitglieder unterliegen einer Altersbeschränkung bis einschließlich 28 Jahren.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen. Jedermann ist es freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
3. Geförderte Mitglieder bis zu 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Für sie ist von den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Präsidium in der Gebührenordnung festgesetzt ist.
4. Geförderte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Beitragspflicht. Ausbildungsbeiträge sind gesondert zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das geförderte Mitglied hat das Recht, die sich aus § 2 ergebenden Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die geförderten Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Übungsstunden (§ 2 Abs. 1 a und 1 b) sowie an den Auftritten der Kapelle teilzunehmen. Eine gewerbsmäßige Ausübung der musikalischen Tätigkeit ist den geförderten Mitgliedern der Stadtjugendkapelle nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied soll die Ziele und Einrichtungen des Vereins fördern. Es ist zur Beachtung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

4. Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 3 Satz 1 dieser Satzung (Erziehungsberechtigte von geförderten Mitgliedern bis zu 18 Jahren) sind verpflichtet, zur Unterstützung des Vereins einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Umfang dieses Arbeitsdienstes ist vom Präsidium in der Gebührenordnung festgesetzt.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Vereinsjahres schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, erklärt werden kann;
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss,
  - a) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich beim Präsidium Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung endgültig entscheidet.

5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verein, eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. das Präsidium.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die fördernden Mitglieder.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Festlegung des Vereinsbeitrages;
  - b) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins;
  - c) Wahl des Präsidiums;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) Bestimmung eines Wahlausschusses, dessen Mitglieder für das Präsidium nicht kandidieren dürfen;
  - f) Annahme des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung des Präsidiums;
  - g) Wahl von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt. Die Ladung und zugleich Bekanntmachung der Tagesordnung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Anträge für diese Versammlung sind eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich einzureichen.
3. Außer der Jahreshauptversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus einem wichtigen Grund beschließt. Eine solche muss auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der fördernden Mitglieder unter Angabe der Tages-

ordnung vom Präsidium einberufen werden. Für die Ladung gilt Absatz 2.

4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden immer gegeben. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Zuruf gefasst.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich auszufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

## § 11

### **Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) den zwei Vizepräsidenten
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem 1. Schatzmeister
  - e) dem 2. Schatzmeister
  - f) dem Zeugwart
  - g) dem Pressewart.
  - h) dem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied, oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten jeweils nur dann zu vertreten befugt, wenn der Präsident verhindert ist.

3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt für jede Präsidiums-funktion getrennt nach den Vorschlägen der Mitgliederver-sammlung mittels Stimmschein. Die Wahl kann mit Zu-stimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen durch Zuruf erfolgen, wenn für die Präsidiumsfunktion nur ein Vorschlag eingeht. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Vereinsjahre. Das Präsidium bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Das Prä-sidium oder einzelne seiner Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werde. Ein Grund hier-für ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähig-keit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Er-satzwahl vorzunehmen. Bis dahin übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied dessen Funktion.
6. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die der Vizepräsidenten, den Ausschlag. Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehren-amtlich ausgeübt. Das Präsidium oder die Mitgliederver-sammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage be-schließen, dass Ämter des Präsidiums entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung aus-geübt werden.

## § 12

### **Ehrenpräsident**

Ehrenpräsident ist Kraft seines Amtes der jeweilige 1. Bürger-meister der Stadt Herzogenaurach.

## § 13

### **Aufgaben des Präsidiums**

Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vereins; insbe-sondere die Entscheidung über die Verwendung der laufen-den Mittel;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
6. Berufung des musikalischen Leiters und der Ausbilder;
7. Ausgaben darf das Präsidium nur zur Erfüllung des Sat-zungszwecks (§ 2) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften leisten. Bei Ausgaben, die jeweils den Betrag von 1000,-- Euro für einen bestimmten Zweck übersteigen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

## **§ 14**

### **Vermögen**

Das Präsidium hat ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen des Vereins, getrennt nach kurzlebigen und langlebigen Wirtschaftsgütern, zu führen.

## **§ 15**

### **Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Die Rechnungsprüfer entlasten den Schatzmeister und bereiten damit die Entlastung des Präsidiums vor und sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.

Erfolgt eine Neuwahl des Präsidium außerhalb des normalen Turnus (§11 Ziffer 4), muss eine Rechnungsprüfung wie zu einer normalen Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 16**

### **Ausschüsse und Gruppen**

Für die Beratung des Präsidiums können der musikalische Leiter und die Ausbilder herangezogen werden. Für die Erledigung besonderer Angelegenheiten können vom Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse gebildet werden und Sachver-

ständige herangezogen werden, die zu den Präsidiumssitzungen nach Bedarf beratend zugezogen werden.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Das gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes. § 2 Ziffer 4 bleibt unberührt.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam berechnigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Für die Verwendung gilt § 2, Abs. 5.

Geänderte Fassung mit Stand vom 08.04.2016